

Selbstauskunft (Art. 8a SchKG)

Persönlich auf dem Betreibungsamt

Bitte bringen Sie ein amtliches Ausweispapier mit. Können Sie nicht persönlich erscheinen, ist die schriftliche Bevollmächtigung einer Drittperson möglich. Der Betreibungsregisterauszug kostet CHF 17.00 und kann in bar oder mit EC / Postcard (keine Kreditkarte) bezahlt werden.

Schriftlich bestellen per E-Mail oder Post

Dazu benötigen wir eine Kopie von Ihrem amtlichen Ausweispapier sowie die Angabe Ihrer Adresse. Der Betreibungsregisterauszug wird per A-Post versandt und die Portogebühren werden Ihnen zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Betreibungsregisterauszüge werden nur per Post an die Wohnsitzadresse versandt. Das Betreibungsamt behält sich das Recht vor, den Auszug nur gegen einen Kostenvorschuss auszustellen.

Auskunft über eine Drittperson / Firma

Jede Person, die ein Interesse im Sinne von Art. 8a SchKG glaubhaft macht, kann einen Betreibungsregisterauszug bestellen. Ein Interesse ist dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt. Sie machen Ihr Interesse glaubhaft, indem Sie zum Beispiel eine Rechnung vorlegen, aus der hervor geht, dass die natürliche oder juristische Person, über die Sie Auskunft wünschen, Ihnen Geld schuldet. Weitere Beispiele wären Kreditanträge, Mietverträge, Bestellscheine oder eine Schuldanerkennung. Sie können Ihr Interesse ausserdem auch durch eine plausible Beschreibung (schriftlich) glaubhaft machen.

Rikon, Mai 2020